HAUPTSATZUNG DES LANDKREISES BARNIM

Auf Grund der §§ 3, 4, 28 Absatz 2 Nr. 2 und 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf – im Folgenden „Kommunalverfassung“) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24 [Nr. 10], S. 1) hat der Kreistag des Landkreises Barnim in seiner Sitzung am 25. September 2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1
Name

(1) Der Landkreis führt den Namen „Landkreis Barnim“.

(2) Das Gebiet des Landkreises besteht aus den Städten Bernau bei Berlin, Eberswalde und Werneuchen, den amtsfreien Gemeinden Ahrensfelde, Panketal, Schorfheide und Wandlitz und den amtsangehörigen Gemeinden der Ämter Biesenthal-Barnim, Britz-Chorin-Oderberg und Joachimsthal (Schorfheide).

(3) Sitz der Kreisverwaltung ist Eberswalde.

§ 2
Wappen, Dienstsiegel und Flagge

(1) Der Landkreis führt folgendes Wappen:

Geviert von Silber (Feld 1 und 4) und Rot (Feld 2 und 3); oben ein wachsender, golden bewehrter Adler in verwechselten Farben mit goldenen Kleestengeln auf den Flügeln (Abbildung in Anlage 1).

(2) Der Landkreis führt in seinem Dienstsiegel das Kreiswappen. Es entspricht in Größe und Form dem Siegelabdruck auf der Urschrift der Satzung.

(3) Der Landkreis führt eine Flagge, die geviert ist von Rot und Weiß, belegt mit dem Kreiswappen auf der Vierung (Abbildung in Anlage 2).

§ 3
Bezeichnungen

(1) Der Kreistag führt die Bezeichnung „Kreistag Barnim“.

(2) Die in den Kreistag gewählten Vertreterinnen und Vertreter führen die Bezeichnung „Kreistagsabgeordnete“. Die Anzahl der Kreistagsabgeordneten bestimmt sich nach § 6 Absatz 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes. Die Landrätin oder der Landrat ist stimmberechtigtes Mitglied des Kreistages.

§ 4
Fraktionen, Geschäftsordnung Kreistag

(1) Die Kreistagsabgeordneten können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Jede und jeder Kreistagsabgeordnete kann nur einer Fraktion angehören. Die Landrätin oder der Landrat kann nicht Mitglied einer Fraktion sein.

(2) Näheres zum Verfahren des Kreistages und der Ausschüsse regelt die Geschäftsordnung.

§ 5
Konstituierung und Öffentlichkeit der Kreistagssitzung

(1) Zu Beginn seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl wählt der Kreistag unter Leitung der oder des an Lebensjahren ältesten, nichtverhinderten Kreistagsabgeordneten aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und mindestens drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die einzeln in der Reihenfolge der Stellvertretung gewählt werden. Dabei sollten die zahlenmäßig stärksten Fraktionen diese Funktionen besetzen. Die oder der Vorsitzende des Kreistages wird bei Verhinderung von der Stellvertretung in der durch die Wahl der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bestimmten Reihenfolge vertreten.

(2) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. Die Öffentlichkeit kann danach insbesondere bei der Behandlung folgender Angelegenheiten auszuschließen sein:

a) Personalangelegenheiten der Kreisbediensteten mit Ausnahme von Wahlen,

b) Geschäfte über Vermögensgegenstände,

c) Verträge und Verhandlungen mit Dritten.

(3) Jedes Mitglied des Kreistages kann im Einzelfall einen Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 2 stellen, über den in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden ist. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Kreistagsmitglieder zustimmt.

§ 6
Kreistag

(1) Der Kreistag ist für alle Entscheidungen zuständig, die ihm gemäß § 28 der Kommunalverfassung und auf Grund anderer rechtlicher Bestimmungen vorbehalten sind.

(2) Der Kreistag behält sich gemäß § 28 Absatz 4 Satz 2 der Kommunalverfassung die Entscheidungen über folgende Angelegenheiten vor, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung, Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und Auftragsangelegenheiten handelt, die der Landrätin oder dem Landrat obliegen:

1. Bürgschaften und den Abschluss von Gewährverträgen für Kommunal-unternehmen und Zweckverbände, den Abschluss von Rechtsgeschäften, die unmittelbare Zahlungsverpflichtungen ersetzen sowie Rechtsgeschäften, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, soweit jeweils ein Gesamtbetrag in Höhe von 250.000,00 Euro überschritten wird,

2. Geschäfte über Vermögensgegenstände des Landkreises ab einer Betragshöhe von mehr als 500.000,00 Euro,

3. Abschluss von Rechtsgeschäften, die nicht den vergaberechtlichen Bestimmungen unterfallen und eine unmittelbare Zahlungsverpflichtung des Landkreises begründen, soweit ein jährlicher Gesamtbetrag in Höhe von 1.000.000,00 Euro überschritten wird.

Bei Unterschreiten oder Erreichen der jeweils genannten Wertgrenzen entscheidet der Kreisausschuss, es sei denn, es handelt sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung, Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung oder Auftragsangelegenheiten.

§ 7
Kreisausschuss

(1) Der Kreisausschuss besteht aus Kreistagsabgeordneten und der Landrätin oder dem Landrat als stimmberechtigtem Mitglied. In seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl beschließt der Kreistag die Anzahl der Kreistagsabgeordneten, die Mitglied des Kreisausschusses sind, und bestellt die Mitglieder nach § 41 der Kommunalverfassung aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode.

(2) Der Kreistag kann in der ersten Sitzung beschließen, dass die Landrätin oder der Landrat den Vorsitz im Kreisausschuss führt. Anderenfalls wählt der Kreisausschuss in seiner ersten Sitzung nach der Konstituierung des neugewählten Kreistages und nach jeder Neubesetzung des Kreisausschusses gemäß § 41 Absatz 6 der Kommunalverfassung aus seiner Mitte die Ausschussvorsitzende oder den Ausschussvorsitzenden.

(3) Der Kreisausschuss wählt in seiner ersten Sitzung nach der Konstituierung des neugewählten Kreistages und nach jeder Neubesetzung des Kreisausschusses nach § 41 Absatz 6 der Kommunalverfassung aus seiner Mitte mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter der oder des Vorsitzenden des Kreisausschusses; bei mehreren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern werden diese einzeln in der Reihenfolge der Stellvertretung gewählt.

(4) Für jedes vom Kreistag bestellte Mitglied sollte mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden, um die jederzeitige Handlungsfähigkeit des Kreisausschusses zu gewährleisten. Kreisausschussmitglieder können nicht Stellvertreter sein. Eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter kann nicht mehrere Personen vertreten. Es hat nicht jedes Kreisausschussmitglied eine oder mehrere ihm zuzuordnende Stellvertretungen, sondern die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter können jedes von der Fraktion vorgeschlagene Mitglied in der von den Fraktionen aufgestellten numerischen Reihenfolge vertreten. Scheidet ein vom Kreistag bestelltes Kreisausschussmitglied aus, geht der Sitz auf die in der Reihenfolge erste Stellvertretung über.

(5) Der Kreistag entscheidet über die Mitglieder des Kreisausschusses einschließlich der Stellvertretungen in der Reihenfolge der Stellvertretung durch offenen Wahlbeschluss. Er ist an die Vorschläge der Fraktionen gebunden.

(6) Der Kreisausschuss hat die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen und kann zu jeder Stellungnahme eines anderen Ausschusses eine eigene Stellungnahme gegenüber dem Kreistag abgeben.

(7) Der Kreisausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht gemäß § 28 der Kommunalverfassung oder nach anderen rechtlichen Bestimmungen oder nach § 6 dieser Hauptsatzung der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen und nicht in die Zuständigkeit der Landrätin oder des Landrates fallen.

(8) Die Sitzungen des Kreisausschusses sind öffentlich. § 5 Absätze 2 und 3 dieser Hauptsatzung finden entsprechende Anwendung.

§ 8
Beratende Ausschüsse

(1) Der Kreistag bildet zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung ständige beratende Ausschüsse. Die Ausschüsse können dem Kreistag Empfehlungen geben.

(2) Der Kreistag bildet folgende ständige beratende Ausschüsse:

1. Ausschuss für Haushalt und Finanzen (A2) sowie für Vergaben (A2-V), der sich aus neun Mitgliedern des Kreistages und aus sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern im Sinne des § 44 Absatz 4 der Kommunalverfassung zusammensetzt,

2. Rechnungsprüfungsausschuss (A3), der sich aus fünf Mitgliedern des Kreistages zusammensetzt,

3. Ausschuss für Territorialplanung, Bauen und Wohnen, Gewerbe und Wirtschaft (A4), der sich aus neun Mitgliedern des Kreistages und aus sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern im Sinne des § 44 Absatz 4 der Kommunalverfassung zusammensetzt,

4. Ausschuss für Landwirtschaft, Umweltschutz und Abfallwirtschaft (A5), der sich aus neun Mitgliedern des Kreistages und aus sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern im Sinne des § 44 Absatz 4 der Kommunalverfassung zusammensetzt,

5. Ausschuss für Gesundheit, Senioren und Soziales (A6), der sich aus neun Mitgliedern des Kreistages und aus sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern im Sinne des § 44 Absatz 4 der Kommunalverfassung zusammensetzt,

6. Ausschuss für Bildung und Kultur (A7), der sich aus neun Mitgliedern des Kreistages und aus sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern im Sinne des § 44 Absatz 4 der Kommunalverfassung zusammensetzt.

(3) Für die Verteilung der Sitze in den beratenden Ausschüssen gilt § 41 Absatz 2 und Absatz 3 der Kommunalverfassung entsprechend, es sei denn, der Kreistag beschließt einstimmig eine andere Verteilung. Die Fraktionen benennen entsprechend ihrem Vorschlagsrecht die Ausschussmitglieder und ihre Stellvertretungen gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Kreistages. Die Fraktionen können ihre Ausschussmitglieder und ihre Stellvertretungen jederzeit durch Benennung gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Kreistages austauschen.

(4) Für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner gelten die Vorgaben von § 44 Absatz 4 der Kommunalverfassung. Sie sind beratende Mitglieder ohne Stimmrecht in dem Ausschuss, in den sie durch Beschluss des Kreistages berufen sind. Die Pflichten nach § 11 Absätze 2 bis 4 dieser Hauptsatzung gelten für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner entsprechend. Sie erhalten ein Sitzungsgeld sowie eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungssatzung.

(5) Fraktionen, auf die bei der Verteilung der Sitze in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in den Ausschuss ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht im Sinne des § 30 Absatz 3 der Kommunalverfassung ohne Stimmrecht zu entsenden.

(6) Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind öffentlich. § 5 Absätze 2 und 3 dieser Hauptsatzung finden entsprechende Anwendung.

§ 9
Jugendhilfeausschuss

Es wird ein Jugendhilfeausschuss (A8) gebildet. Die Einzelheiten hierzu regeln das Achte Buch Sozialgesetzbuch − Kinder- und Jugendhilfe − und das Gesetz zur Förderung und zum Schutz junger Menschen (Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz – BbgKJG) sowie die Satzung für das Jugendamt des Landkreises Barnim.

§ 10
Rechte der Kreistagsabgeordneten

(1) Die Kreistagsabgeordneten arbeiten auf der Grundlage der Kommunalverfassung und nehmen ihre Rechte nach den §§ 29 und 30 der Kommunalverfassung wahr.

(2) Die Kreistagsabgeordneten üben ihr Amt nach ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung im Rahmen des geltenden Rechts aus. Sie sind an Aufträge nicht gebunden.

(3) Die Kreistagsabgeordneten haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung. Das Nähere regelt die Entschädigungssatzung.

§ 11
Pflichten der Kreistagsabgeordneten

(1) Kreistagsabgeordnete haben die ihnen aus der Mitgliedschaft erwachsenden gesetzlichen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.

(2) Für die Kreistagsabgeordneten gelten insbesondere die Vorschriften der §§ 21 bis 23 und des § 25 der Kommunalverfassung über die Verschwiegenheitspflicht, das Mitwirkungsverbot, das Vertretungsverbot und die Haftung und Ahndung von Pflichtverletzungen nach Maßgabe des § 31 Absatz 2 der Kommunalverfassung.

(3) Die Kreistagsabgeordneten haben der oder dem Vorsitzenden des Kreistages unverzüglich ihren Beruf, ihren Arbeitgeber oder Dienstherrn und die derzeitig ausgeübte Beschäftigung sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Die Angaben dürfen nur zu Zwecken, die im Zusammenhang mit den Aufgaben des Kreistages stehen, verarbeitet werden. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten der ausgeschiedenen Mitglieder zu löschen.

(4) Die Auskunft ist zu Beginn der Tätigkeit im Kreistag schriftlich auf einem Vordruck zu geben. Änderungen sind der oder dem Vorsitzenden des Kreistages unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Durch diese Auskunft wird die Verpflichtung zur Mitteilung eines Ausschließungsgrundes im Einzelfall nach den §§ 22 und 31 Absatz 2 der Kommunalverfassung nicht aufgehoben.

§ 12
Schadensersatz

(1) Verletzt eine Kreistagsabgeordnete oder ein Kreistagsabgeordneter vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihr oder ihm obliegenden Pflichten, hat sie oder er dem Landkreis den daraus entstehenden Schaden nach §§ 31 und 25 der Kommunalverfassung zu ersetzen, soweit der Landkreis nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.

(2) Kreistagsabgeordnete haften auch, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig der Bewilligung von Ausgaben zugestimmt haben, für die das Gesetz oder die Haushaltssatzung eine Ermächtigung nicht vorsieht, wenn nicht gleichzeitig die erforderlichen Deckungsmittel bereitgestellt werden.

(3) Die schuldhafte Verletzung der Verschwiegenheitspflicht nach § 21 der Kommunalverfassung, der Offenbarungspflicht nach § 22 Absatz 4 der Kommunalverfassung und des Vertretungsverbotes nach § 23 der Kommunalverfassung kann durch den Kreistag mit Ordnungsgeld bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 13
Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht

Jede und jeder Kreistagsabgeordnete kann im Rahmen ihrer oder seiner Aufgabenerfüllung von der Landrätin oder dem Landrat Auskunft und Akteneinsicht verlangen. Zur Kontrolle der Verwaltung besteht der Auskunfts- und Akteneinsichtsanspruch in allen Angelegenheiten, in denen die Verbandskompetenz des Landkreises gegeben ist. Das Verlangen auf Auskunft und Akteneinsicht soll unter Darlegung des konkreten Anlasses begründet werden. Auskunft und Akteneinsicht sind zu verweigern, wenn und soweit schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter oder ein dringendes öffentliches Interesse entgegenstehen. Die Verweigerung der Akteneinsicht ist schriftlich zu begründen. Satz 1 gilt nicht für eine befangene Kreistagsabgeordnete oder einen befangenen Kreistagsabgeordneten.

§ 14
Landrätin oder Landrat

(1) Die Landrätin oder der Landrat ist Leiterin oder Leiter der Kreisverwaltung sowie rechtliche Vertreterin oder rechtlicher Vertreter und Repräsentantin oder Repräsentant des Landkreises. Sie oder er gehört dem Kreistag und dem Kreisausschuss als stimmberechtigtes Mitglied an. Die Landrätin oder der Landrat ist außerdem allgemeine untere Landesbehörde im Gebiet des Landkreises. Die Landrätin oder der Landrat wird für die Dauer von acht Jahren zur hauptamtlichen Beamtin oder zum hauptamtlichen Beamten auf Zeit gewählt.

(2) Die Landrätin oder der Landrat entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, welche Angelegenheiten nach § 54 Absatz 1 Nummer 5 der Kommunalverfassung in ihre oder seine Zuständigkeit fallen. Als Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 54 Absatz 1 Nummer 5 der Kommunalverfassung gelten regelmäßig:

1. Vergaben von

   a) Lieferungen und Leistungen mit einem geschätzten Gesamtauftragswert bis einschließlich 200.000,00 Euro,

   b) Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen mit einem geschätzten Gesamtauftragswert bis einschließlich 400.000,00 Euro,

2. Entscheidungen über

   a) die Stundung von Forderungen des Landkreises,

   b) die Niederschlagung von Forderungen des Landkreises bis einschließlich 50.000,00 Euro,

   c) den Erlass von Forderungen des Landkreises bis einschließlich 25.000,00 Euro,

3. das Führen von Rechtsstreitigkeiten,

4. der Abschluss von Vergleichen über Forderungen bis einschließlich 125.000,00 Euro,

5. die Aufnahme und Umschuldung von Krediten,

6. der Abschluss von Rechtsgeschäften, die nicht den vergaberechtlichen Bestimmungen unterfallen und eine unmittelbare Zahlungsverpflichtung des Landkreises begründen, bis zu einem jährlichen Gesamtbetrag in Höhe von 200.000,00 Euro.

§ 15
Beigeordnete

(1) Der Landkreis hat eine Beigeordnete oder einen Beigeordneten. Die oder der Beigeordnete wird auf Vorschlag der Landrätin oder des Landrates vom Kreistag für die Dauer von acht Jahren gewählt. Sie oder er ist hauptamtliche Beamtin oder hauptamtlicher Beamter auf Zeit und nimmt die Leitung einer der Landrätin oder des Landrates unmittelbar unterstellten Organisationseinheit wahr.

(2) Die oder der gewählte Beigeordnete ist die allgemeine Stellvertretung der Landrätin oder des Landrates und führt die Amtsbezeichnung „Erste Beigeordnete“ oder „Erster Beigeordneter“. Die oder der Erste Beigeordnete ist in ihrem oder seinem Geschäftsbereich ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Landrätin oder des Landrates. Sie oder er hat in den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse ein aktives Teilnahmerecht.

§ 16
Dezernatsleitungen, Leiterin oder Leiter und Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes

(1) Der Kreistag entscheidet auf Vorschlag der Landrätin oder des Landrates über die Besetzung der Stellen der Dezernatsleitungen.

(2) Der Kreistag entscheidet über die Bestellung der Leiterin oder des Leiters und der Prüferinnen oder der Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes.

§ 17
Gleichstellungsbeauftragte, Integrationsbeauftragte oder Integrationsbeauftragter

(1) Der Kreistag benennt eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 18 der Kommunalverfassung. Die Gleichstellungsbeauftragte ist zu den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben. Im Zweifelsfall entscheidet die Landrätin oder der Landrat. Gemäß § 18 Absatz 3 der Kommunalverfassung ist der Gleichstellungsbeauftragten zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkung auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben, Gelegenheit zu geben, vor den Ausschüssen oder dem Kreistag Stellung zu nehmen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann sich über die jeweilige Vorsitzende oder den jeweiligen Vorsitzenden an den Kreistag oder die Ausschüsse wenden. Die Regelungen der §§ 22 bis 24 LGG finden keine Anwendung.

(2) Der Kreistag benennt eine Beauftragte oder einen Beauftragten zur Integration behinderter Menschen sowie eine Beauftragte für Migration und Integration. Ihre Aufgabe ist es, die Belange der behinderten Menschen sowie der Menschen mit Migrationshintergrund im Kreisgebiet in besonderer Weise zu unterstützen und zu fördern und den von ihnen vertretenen Personengruppen zur Beratung zur Verfügung zu stehen. Für die Rechtsstellung der Beauftragten gilt im Übrigen Absatz 1 entsprechend, soweit jeweils ihre Aufgabenbereiche betroffen sind.

§ 18
Beirat für Migration und Integration

(1) Im Landkreis wird ein Beirat für Migration und Integration gebildet. Er besteht aus neun Mitgliedern und wird von den am Wahltag im Landkreis länger als drei Monate legal lebenden Ausländerinnen und Ausländern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, auch wenn sie gleichzeitig die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl durch Briefwahl für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages gewählt. Der Kreisausschuss legt den Zeitraum, in dem per Briefwahl abgestimmt werden kann, durch Beschluss fest.

(2) Der Beirat für Migration und Integration wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

(3) Bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die Auswirkungen auf die soziale Integration von Ausländerinnen oder Ausländern und Menschen mit Migrationshintergrund haben, ist dem Beirat für Migration und Integration Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Er kann dem Kreistag und seinen Ausschüssen und der Landrätin oder dem Landrat Anregungen vortragen.

(4) Wählbar ist, wer am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat, dessen Wählbarkeit nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ausgeschlossen ist und wer am Wahltag mindestens drei Monate seinen ständigen Wohnsitz im Landkreis hat.

(5) Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und Vornamen, den Tag und Ort der Geburt, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift der Kandidatin oder des Kandidaten sowie Namen, Vornamen und Anschrift der den Vorschlag einreichenden Person enthalten. Er ist von mindestens fünf der nach Absatz 1 Wahlberechtigten unter Angabe des Namens, Vornamens, des Tages und des Ortes der Geburt und der Anschrift zu unterzeichnen.

(6) Auf den Stimmzetteln werden die vorgeschlagenen Kandidatinnen oder Kandidaten alphabetisch geordnet aufgeführt. Jede oder jeder Wahlberechtigte hat drei Stimmen.

Diese können sowohl einer Kandidatin oder einem Kandidaten gegeben als auch unter diesen aufgeteilt werden. Die neun Kandidatinnen oder Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, sind gewählt. Die Reihenfolge der Nachfolgekandidatinnen oder Nachfolgekandidaten richtet sich nach der Höhe der für sie abgegebenen Stimmen. Erhält eine Kandidatin oder ein Kandidat keine Stimme, ist sie oder er weder als Mitglied noch als Nachfolgekandidatin oder Nachfolgekandidat gewählt.

(7) Die Wahl findet innerhalb von sechs Monaten nach der jeweiligen Wahl des Kreistages statt. Der Kreisausschuss wählt die Wahlleiterin oder den Wahlleiter, die stellvertretende Wahlleiterin oder den stellvertretenden Wahlleiter und den Wahlausschuss.

(8) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlordnung sinngemäß.

(9) Die Mitglieder des Beirats für Migration und Integration erhalten ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungssatzung.

(10) Der Beirat für Migration und Integration beschließt eine Geschäftsordnung.

§ 19
Seniorenbeirat

(1) Im Landkreis wird ein Beirat zur besonderen Vertretung der Gruppe der Seniorinnen und Senioren gebildet. Er besteht aus 24 Mitgliedern. Sie werden innerhalb von sechs Monaten nach der Wahl des Kreistages für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages vom Kreistag nach öffentlicher Ausschreibung durch Abstimmung benannt. Benannt werden können alle im Zeitpunkt der Ernennung im Landkreis länger als drei Monate lebenden Einwohnerinnen und Einwohner. Für die Altersgrenze gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes über die Wählbarkeit entsprechend.
Das Nähere zur Ausschreibung und zum Besetzungsverfahren kann der Kreistag durch Beschluss regeln.

(2) Bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die Auswirkungen auf die Seniorinnen und Senioren haben, ist dem Seniorenbeirat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Seniorenbeirat kann sich im Rahmen der Wahrnehmung der Interessen der Seniorinnen und Senioren an den Kreistag oder die Ausschüsse wenden und dem Kreistag, den Ausschüssen und der Landrätin oder dem Landrat Anregungen vortragen.

(3) Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungssatzung.

(4) Der Seniorenbeirat beschließt eine Geschäftsordnung.

§ 20
Personalangelegenheiten

(1) Die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen treffen

a) der Kreistag für die Landrätin oder den Landrat mit Ausnahme der Entscheidungen über Erholungsurlaub, Dienstbefreiungen, Entscheidungen im Zusammenhang mit der Arbeitszeit und genehmigungspflichtige Auslandsdienstreisen der Landrätin oder des Landrates, die im Auftrag des Kreistages von der oder dem Vorsitzenden des Kreistages genehmigt werden,

b) die Landrätin oder der Landrat für alle übrigen Beamtinnen und Beamten und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landkreises.

(2) Die beamtenrechtlichen Urkunden für die Landrätin oder den Landrat unterzeichnet die oder der Vorsitzende des Kreistages. Die Landrätin oder der Landrat ernennt die Beamtinnen und Beamten des Landkreises und unterzeichnet die Ernennungsurkunden.

(3) Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unterzeichnet die Landrätin oder der Landrat oder die für Personalangelegenheiten zuständige Dezernentin oder der für Personalangelegenheiten zuständige Dezernent.

§ 21
Unterrichtung und Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner

(1) Der Landkreis beteiligt und unterrichtet die betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner in wichtigen Angelegenheiten des Landkreises. Wichtige Angelegenheiten des Landkreises können insbesondere Planungen und Vorhaben sein wie:

- die Aufstellung des Kreisentwicklungsplans, Schulentwicklungsplans, Wirtschaftsentwicklungskonzeptes,

- die Errichtung und Auflösung von kreislichen Schulen und kulturellen Einrichtungen,

- die Planung und Aufhebung von Mülldeponien und Müllbeseitigungs-anlagen, Tierkörperbeseitigungsanlagen; soweit nicht frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Absatz 1 des Baugesetzbuches vorgeschrieben ist.

Gleiches gilt für wesentliche Änderungen, Erweiterungen oder Einschränkungen der vorgenannten Maßnahmen.

(2) Die Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner obliegt der Landrätin oder dem Landrat als Geschäft der laufenden Verwaltung.

(3) Neben Einwohneranträgen (§ 13 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) erfolgt die Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner in wichtigen Angelegenheiten des Landkreises Barnim in Einwohnerfragestunden, Einwohnerversammlungen und Einwohnerbefragungen.

(4) Zu Beginn jeder ordentlichen öffentlichen Sitzung des Kreistages, seiner Ausschüsse und des Jugendhilfeausschusses findet eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner kann Fragen zu Beratungsgegenständen der Sitzungen oder anderen Landkreisangelegenheiten stellen. Fragen, die sich an die Landrätin oder den Landrat richten, werden von ihr oder ihm beantwortet, wenn und soweit ihre oder seine Zuständigkeit betroffen ist.

(5) Für den Kreistag oder die Ausschüsse antwortet die oder der jeweilige Vorsitzende. Kann eine Frage nicht mündlich in der Sitzung beantwortet werden, kann sie auch schriftlich im Nachgang der Sitzung beantwortet werden, sofern die Einwohnerin oder der Einwohner ihre oder seine Kontaktdaten für eine schriftliche Beantwortung zur Verfügung stellt.

(6) Wichtige Angelegenheiten des Landkreises werden auf Grundlage eines Beschlusses des Kreistages oder aufgrund einer Entscheidung der Landrätin oder des Landrates mit den betroffenen Einwohnerinnen und Einwohnern in einer Einwohnerversammlung erörtert. Eine Einwohnerversammlung ist auch einzuberufen, wenn dies von mindestens drei vom Hundert der betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner beantragt wird. Die Landrätin oder der Landrat beruft die Einwohnerversammlung ein. Über Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlung wird spätestens am 14. Tag vor der Einwohnerversammlung im Internet auf der Internetseite des Landkreises unter www.barnim.de informiert.

(7) Der Landkreis kann in wichtigen Angelegenheiten eine Befragung der betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner durchführen.
Über die Durchführung der Einwohnerbefragung beschließt der Kreistag. Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen Varianten.
Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung, insbesondere die Vorbereitung, Durchführung, Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses der Befragung, werden durch Beschluss des Kreistages bestimmt.
Der Beschluss kann mit dem Beschluss über die Durchführung der Einwohnerbefragung verbunden werden. Die Beschlüsse werden nach § 26 dieser Satzung veröffentlicht.

§ 22
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Kinder und Jugendliche können in den sie berührenden Angelegenheiten das persönliche Gespräch mit der Landrätin oder dem Landrat suchen und/oder die Landrätin oder den Landrat zu einem persönlichen Gespräch vor Ort einladen. In Einzelfällen kann die Landrätin oder der Landrat auch einen Beschäftigten des Landkreises mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauen.

(2) Der Landkreis beteiligt Kinder und Jugendliche an den sie berührenden Angelegenheiten des Landkreises in der offenen Form durch Kinder- und Jugenddialoge. Er entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, wie die Beteiligung in der offenen Form konkret durchgeführt wird.

(3) Die Beteiligungsmöglichkeiten nach § 21 bleiben unberührt und bestehen auch für Kinder und Jugendliche.

§ 23
Petitionsrecht

(1) Jede Person hat das Recht, sich in Angelegenheiten des Landkreises mit Vorschlägen, Hinweisen und Beschwerden einzeln oder gemeinschaftlich an den Landkreis zu wenden. Über die Stellungnahme zur Petition entscheidet der Kreisausschuss, sofern nicht die Landrätin oder der Landrat und nicht der Kreistag für die Behandlung der Petition zuständig ist.

(2) Petitionen, für deren Behandlung der Kreistag oder der Kreisausschuss zuständig ist, werden von der oder dem jeweiligen Vorsitzenden bearbeitet. Sie oder er kann die zuständigen Fachausschüsse zur Vorbereitung der Beantwortung einbeziehen. Über die Stellungnahme zu der Petition entscheidet der Kreistag, soweit der Kreistag zuständig bzw. der Kreisausschuss, soweit der Kreisausschuss zuständig ist, durch Beschluss.

(3) Petitionen, für deren Behandlung die Landrätin oder der Landrat zuständig ist, können von einer oder einem Beschäftigten der Kreisverwaltung beantwortet werden. Die oder der Vorsitzende des Kreistages ist im Rahmen des allgemeinen Unterrichtungsrechts durch die Landrätin oder den Landrat zu informieren.

(4) Die Einreicherin oder der Einreicher von Petitionen ist innerhalb von vier Wochen über die Stellungnahme zu den Vorschlägen, Hinweisen oder Beschwerden zu unterrichten. Ist dies nicht möglich, erhält sie oder er einen Zwischenbescheid.

§ 24
Einwohnerantrag, Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Einwohnerinnen und Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können nach § 13 Absatz 2 der Kommunalverfassung beantragen, dass der Kreistag über eine bestimmte Angelegenheit des Landkreises berät und entscheidet (Einwohnerantrag). Der Einwohnerantrag muss von mindestens drei vom Hundert der Antragsberechtigten unterzeichnet sein. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 13 Absätze 2 bis 8 der Kommunalverfassung.

(2) Die Bürgerschaft kann nach § 15 Absatz 1 der Kommunalverfassung über eine Angelegenheit des Landkreises, die in der Entscheidungszuständigkeit des Kreistages oder des Kreisausschusses liegt, bei der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter einen Bürgerentscheid beantragen (initiierendes Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren kann sich nach § 15 Absatz 4 der Kommunalverfassung auch gegen einen Beschluss des Kreistages oder des Kreisausschusses richten (kassatorisches Bürgerbegehren). Über die Zulässigkeit von Bürgerbegehren entscheidet das Ministerium für Inneres und für Kommunales des Landes Brandenburg als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 15 der Kommunalverfassung.

(3) Über das Einreichen eines Bürgerbegehrens oder Einwohnerantrages ist die oder der Vorsitzende des Kreistages zu unterrichten.

§ 25
Einsichtnahme in Beschlussvorlagen und Niederschriften

(1) Jede Person hat das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen sowie Einsicht in Niederschriften öffentlicher Sitzungen zu nehmen. Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte werden im Internet auf der Internetseite des Landkreises unter www.barnim.de (gegebenenfalls anonymisiert) zur Verfügung gestellt.

(2) Für die Fertigung von Auszügen und Kopien sind Gebühren nach der gültigen Verwaltungsgebührensatzung zu erheben.

§ 26
Veröffentlichung von Beschlüssen

Die Beschlüsse des Kreistages oder deren wesentlicher Inhalt werden auf der Internetseite des Landkreises unter www.barnim.de veröffentlicht, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird. Dies gilt entsprechend für die Beschlüsse des Kreisausschusses.

§ 27
Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch die Landrätin oder den Landrat.

Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften des Landkreises werden, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, von der Landrätin oder dem Landrat in ihrem vollen Wortlaut bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite des Landkreises unter www.barnim.de unter Angabe des Bereitstellungstages. Die Bekanntmachung ist mit der Bereitstellung im Internet vollzogen.

(2) Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen, die im Internet bekannt gemacht werden, werden für die Dauer ihrer Geltung in einem ständig und dauerhaft verfügbaren und lesbaren Format im Internet bereitgestellt. Sie können in Papierform während der allgemeinen Sprechzeiten der Verwaltung im Dienstgebäude des Landkreises, dem Paul-Wunderlich-Haus, Am Markt 1, 16225 Eberswalde eingesehen werden.

Jede Person hat das Recht, sich entsprechende Ausdrucke der im Internet bekannt gemachten Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften des Landkreises fertigen zu lassen.

Für die Fertigung von Ausdrucken werden Gebühren nach der gültigen Verwaltungsgebührensatzung erhoben.

(3) Ortsübliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Veröffentlichung im Internet auf der Internetseite des Landkreises unter www.barnim.de.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages werden im Internet auf der Internetseite des Landkreises unter www.barnim.de spätestens am siebten Tag vor dem Sitzungstag öffentlich bekannt gemacht. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreisausschusses und des Jugendhilfeausschusses werden im Internet auf der Internetseite des Landkreises unter www.barnim.de spätestens am vierten Tag vor dem Sitzungstag öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Sitzungen der beratenden Ausschüsse des Kreistages wird im Regelfall im Internet auf der Internetseite des Landkreises unter www.barnim.de nachrichtlich hingewiesen.

Bei Fortsetzungssitzungen gemäß § 34 Absatz 6 der Kommunalverfassung bedarf es keiner öffentlichen Bekanntmachung. In diesen Fällen wird nachrichtlich im Internet auf der Internetseite des Landkreises unter www.barnim.de auf Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung hingewiesen, soweit dies rechtzeitig und technisch möglich ist.

(5) Ist in sondergesetzlichen Bestimmungen die öffentliche Bekanntmachung durch Veröffentlichung in einem periodischen Druckwerk oder in einer Tageszeitung geregelt, erfolgen diese öffentlichen Bekanntmachungen abweichend von den Absätzen 2 bis 4 in der Märkischen Oderzeitung, Barnim-Echo, Ausgaben Eberswalde und Bernau. Nachrichtlich werden diese im Internet auf der Internetseite des Landkreises unter www.barnim.de bereitgestellt.

Das betrifft in der Regel:

- Allgemeinverfügungen auf Grund des Infektionsschutzgesetzes und der auf dieser Rechtsgrundlage erlassenen Rechtsverordnungen,

- Allgemeinverfügungen und Tierseuchenverordnungen im Sinne des Tiergesundheitsgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes,

- Allgemeinverfügungen auf Grund des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches und der auf dieser Rechtsgrundlage erlassenen Rechtsverordnungen.

(6) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass diese im Dienstgebäude des Landkreises, dem Paul-Wunderlich-Haus, Am Markt 1, 16225 Eberswalde, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).

Die Ersatzbekanntmachung wird von der Landrätin oder dem Landrat angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung bzw. dem sonstigen Schriftstück nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Kalendertage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(7) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in den Absätzen 2 bis 5 festgelegten Formen zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.

§ 28
Öffentliche Zustellung

Bei der öffentlichen Zustellung ist das zuzustellende Schriftstück oder eine Benachrichtigung hierüber an der Bekanntmachungstafel im Dienstgebäude des Landkreises, dem Paul-Wunderlich-Haus, Am Markt 1, 16225 Eberswalde, auszuhängen.

§ 29
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Landkreises Barnim vom 21. September 2011 (ausgefertigt am 22. September 2011), zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 18. Dezember 2019 (ausgefertigt am 20. Dezember 2019) außer Kraft.

ausgefertigt:

Eberswalde, den 9. Oktober 2024

Landrat des Landkreises Barnim

gez.
Daniel Kurth

Anlage 1
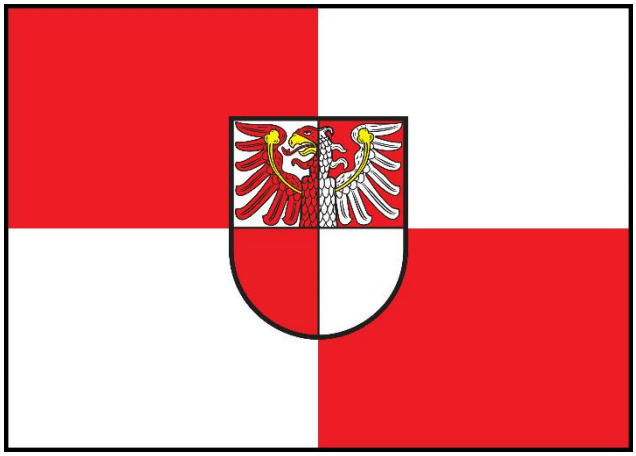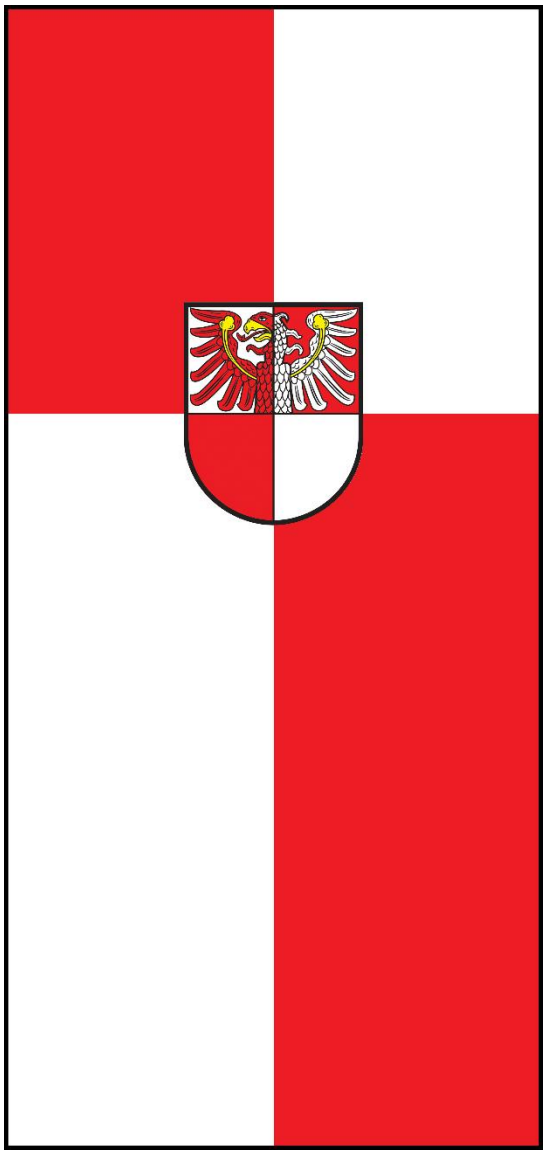
Anlage 2